Gemeinde Altenberge

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Entrup“ der Gemeinde Altenberge“

- Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 16.11.2017
- Stellungnahme Kreis Steinfurt vom 22.11.2017
- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 16.11.2017
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 22.11.2017

Gemeinde Altenberge
Eing. 21. Nov. 2017
Amt ....III.....

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-12164 (Sc 20884)

16.11.2017

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Gemeinde Altenberge
Postfach 12 62
48338 Altenberge

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Nachricht vom 25.10.2017

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Entrup"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. Bonner

i.A. Schütze

KREIS STEINFURT
DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Gemeinde Altenberge
Kirchstr. 25
48341 Altenberge

Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihre Ansprechpartnerin:	Heiner Bücker
Zimmer:	535
Telefon:	0 25 51/69-0
Durchwahl:	0 25 51/69-14 10
Telefax:	0 25 51/69-9 14 10
E-Mail:	heiner.buecker@kreis-steinfurt.de
Internet:	www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:	67/5_09.10.03.02.01-050
Datum:	22.11.2017

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Entrup";
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag Herr Rövekamp,

zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Überprüfung der im o.g. BPlan tatsächlich vorhandenen Vegetation hat ergeben, dass die im Ursprungsplan enthaltenen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 18 b) Wald sowie Nr. 25 a) Pflanzgebot nicht mehr existent sind oder nur teilweise ausgeführt wurden.

Da die noch zu erstellende Eingriffsbewertung sich gemäß den Ausführungen des Kap. 2.3.2 des Umweltberichts lediglich „auf die bestehende Versiegelung durch bauliche Anlagen" beziehen soll, wird dem o.g. Umstand bislang keine Rechnung getragen.

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, dies im folgenden Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB zu beachten bzw. dann klare Aussagen zur zukünftigen Nutzung/Bepflanzung dieser Flächen zu treffen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter

Gemeinde Altenberge
Eing. 17. Nov. 2017
Amt ..... III .....

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Altenberge
FB III/2 Bauwesen
Kirchstraße 25
48341 Altenberge

16.11.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.024 2017_169
bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-457
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-und-holz.nrw.de

MENSCH WALD!

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Entrup" i.V.m. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge
Ihr Schreiben vom 25.10.2017
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rövekamp,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweis:
In dem Änderungsbereich befinden sich Waldflächen, die bei evtl. Baumaßnahmen bzw. Nutzungsänderungen ausgeglichen werden müssen.

Freundliche Grüße

K. Bauer

i. A. Katharina vom Bauer

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Steinfurt
Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Kreisstelle Steinfurt · Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Gemeinde Altenberge
- Bauamt -
Postfach 12 62
48338 Altenberge

Unser Zeichen:	40-01-03-01/0101-17
Auskunft erteilt	Gerleve-Oster
Durchwahl	02574/ 92 77- 20
Fax	02574/ 92 77- 33
Mail	Dorothee.Gerleve-Oster@lwk.nrw.de
vom	13.10.2017

103-17 BP 50 Teilaufhebung Entrup - Gewerbegebiet zu Wohnen im Außenbereich.docx

Saerbeck 22.11.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Altenberge

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Entrup" - Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Planungsanlass ist die Rücknahme gewerblicher Bauflächen, wobei ein Großteil dieser Fläche derzeit und zukünftig der Wohnnutzung dient.
Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, sofern durch die Umwidmung umliegende landwirtschaftliche Betriebe nicht in Bestand und Entwicklung tangiert werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Wohnungen, die zukünftig wieder im Außenbereich liegen, bei landwirtschaftlichen Gerüchen und bei Geruchsemissionsprognosen keinen höheren Schutzstatus haben als die Wohnungen, die beispielsweise durch die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude entstehen.

Eine Erweiterung des vorhandenen Wohnungsbestandes als „Sonstiges Wohnen“ wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

. Gerleve-Oster